

In Sachen

**UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS  
Switzerland AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „UBS  
(CH) Institutional Fund 2“, Umbrellafonds schweizerischen  
Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für quali-  
fizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „UBS (CH) Institutional Fund 2“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 25. September 2023 und 5. Dezember 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Insbesondere wird die Bezeichnung der Teilvermögen „- Equities Global ESG Screened Passive II“ und „- Equities Global Small Cap ESG Screened Passive II“ wie folgt geändert:

<b>Bisheriger Name des Teilvermögens</b>	<b>Neuer Name des Teilvermögens</b>
„- Equities Global ESG Screened Passive II“	„- Equities Global Screened Passive II“
„- Equities Global Small Cap ESG Screened Passive II“	„- Equities Global Small Cap Screened Passive II“

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
4. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **11. Dezember 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 8. Dezember 2023

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Simona Aeberhard

Katrin Narbel